

Aktenzeichen

Kitzingen, 27.02.2023

11-KSM

Federführung: Sachgebiet 11

Vorlage-Nr.: SG 11/220/2023

Bearbeiter: Anke Hormel

Tel.Nr.: 09321 928 1110

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	
Kreistag	öffentlich / Beschluss	

**Gesellschaft zur Entwicklung von Wind- und Photovoltaikkraftwerken im Landkreis
Kitzingen – Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele
Beteiligung des Landkreises Kitzingen**

I. Vortrag:

**Gesellschaft zur Entwicklung von Wind- und Photovoltaikkraftwerken im Landkreis Kitzingen –
Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele
Beteiligung des Landkreises Kitzingen**

Einführung:

Die sichere Versorgung mit Energie ist nicht erst seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine mehr denn je in den Fokus gerückt. Es geht zum einen darum, weiterhin bezahlbare Energie für die Menschen und die Wirtschaft zur Verfügung zu stellen. Zum anderen es geht darum, dass weltweit nach wie vor fossile Energieträger zur Energieerzeugung genutzt werden. Bei der Verbrennung von Kohle, Öl und Gas entstehen klimaschädliche Treibhausgasemissionen, die die Hauptverursacher für den Klimawandel sind. Die Folgen des Klimawandels stellen die gesamte Menschheit, auch den Landkreis Kitzingen, vor immense Herausforderungen. Die häufiger und länger andauernden Hitzeperioden wie zuletzt im Sommer 2022 belasten die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger stark. Dürre und Wasserknappheit und gleichzeitig örtlich begrenzte Starkregenereignisse sind einige Folgen, mit denen die hiesigen Landwirte, Winzer und Obstbauern und letztlich die gesamte Landkreis-Bevölkerung zu kämpfen haben.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Klimaschutzübereinkommen von Paris wurde im Dezember 2015 verabschiedet und trat im November 2016 in Kraft. Die beigetretenen Staaten verpflichten sich, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst jedoch auf 1,5 °C, gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Das Erreichen der Klimaschutzziele wird auf europäischer Ebene, auf Bundes- und Landesebene und natürlich bereits auf kommunaler Ebene vorangetrieben.

Wegweisend ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom April 2021. Karlsruhe betont hier vor allem die Frage der Generationengerechtigkeit und verweist dabei auf Artikel 20 des Grundgesetzes, wonach der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen schützen muss.

Die Ausbauziele der Bundesregierung wurden im sogenannten „Osterpaket“ im April 2022 konkretisiert. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Stromnetze sehr viel mehr Fahrt aufnehmen. Bis 2030 soll der Bruttostromverbrauch zu mindestens 80 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden (Erneuerbaren Energien Gesetz EEG 2023). 2022 waren es etwa 46 Prozent. Ihr Anteil muss sich also innerhalb von weniger als zehn Jahren fast verdoppeln. Wind- und Solar-energie müssen dreimal schneller als bisher ausgebaut werden. Dies kann nur durch erhebliche Anstrengungen vor Ort in den Kommunen erreicht werden. Hinzu kommt, dass in den nächsten Jahren durch die zunehmende Elektrifizierung im Verkehrs- und Gebäudesektor (i. W. Elektromobilität und Wärmepumpen) von einem sehr deutlichen Anstieg des Strombedarfs in Deutschland auszugehen ist.

Ausbau der Stromverteilnetze

Zugleich müssen die Stromverteilnetze als elementare Infrastruktur stark ausgebaut werden, um den Anschluss der Erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu ermöglichen. Die Sichtbarkeit von Windkraft- und Photovoltaikfreiflächenanlagen, aber auch von Stromleitungen, Umspannwerken etc., wird deutlich zunehmen und das Landschaftsbild dauerhaft verändern. Ebenso steigt der Flächenbedarf für die technischen Anlagen stark an und damit die Nutzungskonkurrenz zu Landwirtschaft, Tourismus, Erholung/Freizeit etc. Ohne nachhaltige Akzeptanz in der Bevölkerung kann der Ausbau in der gesetzlich vorgegebenen Dimension nicht gelingen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ausbau des Stromverteilnetzes deutlich länger dauert als der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Folge des bislang weitgehend unkoordinierten Vorgehens beim Ausbau der erneuerbaren Energien ist, dass zahlreiche Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet werden, die ihre Strommengen aufgrund der überlasteten Verteilnetze teils temporär gar nicht oder nur stark reduziert in das Verteilnetz einspeisen können. Die hierzu notwendigen, stark zunehmenden Maßnahmen zur Anlagen-Abregelungen (z.B. Netzengpassmanagement) lassen zusammen mit den Ausgleichszahlungen für nicht eingespeiste Strommengen die Stromkosten für die Verbraucher der Region merkbar ansteigen. Eine analoge Entwicklung ist bei der Windkraft zu erwarten.

Wertschöpfung vor Ort

Während ein großer Teil der bisherigen Energieträger (insbesondere Öl, Gas, Uran und Steinkohle) importiert wird, sind die Erneuerbaren Energien heimische Energien, die somit die Wertschöpfung vor Ort erhöhen und die Importabhängigkeit reduzieren. Mit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen und zum 01.01.2023 novellierten bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) hat der bayerische Gesetzgeber das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien, die der öffentlichen Sicherheit dienen, festgeschrieben (Art.2). Das Bayerische Klimaschutzgesetz gestattet jetzt auch den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Vorbildfunktion, ausdrücklich die Errichtung und Betreibung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien. Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden (Art.3). In der Vergangenheit waren solche Aktivitäten wegen eines möglichen wettbewerbsrechtlichen Konflikts gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Die regionale Verankerung und damit verbunden eine gestiegene Akzeptanz auch bei kritischen Bürgerinnen und Bürgern, die Schaffung regionaler Wertschöpfungsketten bei gleichzeitig verantwortungsbewussten Umgang mit den vorhandenen Ressourcen sind positive Effekte dieser jetzt gesetzlich verankerten kommunalen Handlungsmöglichkeiten.

Koordinierter Ausbau der erneuerbaren Energien und Stromverteilnetze

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Stromverteilnetze sind künftig so aufeinander abzustimmen, dass keine unnötigen Folgekosten für die Menschen und Unternehmen des Landkreises Kitzingen entstehen, der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß begrenzt bleibt, Ressourcenengpässe berücksichtigt werden und die Wertschöpfung weitest möglich in der Region verbleibt. Es ist daher eine enge Koordination und ein hohes Maß an Verbindlichkeit zwischen Kommunen (in einem regionalen Zusammenhang) und ihren regionalen Energieversorgern zwingend erforderlich, um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu wahren, unnötig hohe Stromkosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie einen unnötigen Flächenverbrauch zu vermeiden und zugleich eine weiterhin sichere Versorgung zu gewährleisten.

Die im Folgenden vorgestellte geplante Kooperation von kommunalen Gebietskörperschaften und Versorgungsunternehmen im Landkreis Kitzingen fügt sich somit positiv in die aktuelle klimapolitische Aufgabenstellung ein und leistet einen proaktiven Beitrag, die anstehenden Herausforderungen im Landkreis Kitzingen erfolgreich zu meistern.

Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft

Mögliche organisatorische Umsetzung

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Lösungsansatz sieht vor, dass die kommunalen Gebietskörperschaften (Städte, Märkte, Gemeinden, Landkreis) und die regionalen Energieversorgungsunternehmen (N-Energie, ÜZ Mainfranken, LKW Kitzingen) im Landkreis Kitzingen gemeinsam eine Projektentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung gründen. Diese Gesellschaft soll die zentrale, kommunale Projektentwicklungsgesellschaft für alle Kommunen im Landkreis Kitzingen werden.

„Gesellschaft zur Entwicklung von Wind- und Photovoltaikkraftwerken im Landkreis Kitzingen“

Aufgabe dieser Gesellschaft ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreis Kitzingen besser aufeinander abzustimmen. Durch das koordinierte Vorgehen, gemeinsam mit den Infrastrukturbetreibern/Energieversorgungsunternehmen - N-ERGIE, ÜZ Mainfranken und LKW Kitzingen - im Landkreis Kitzingen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

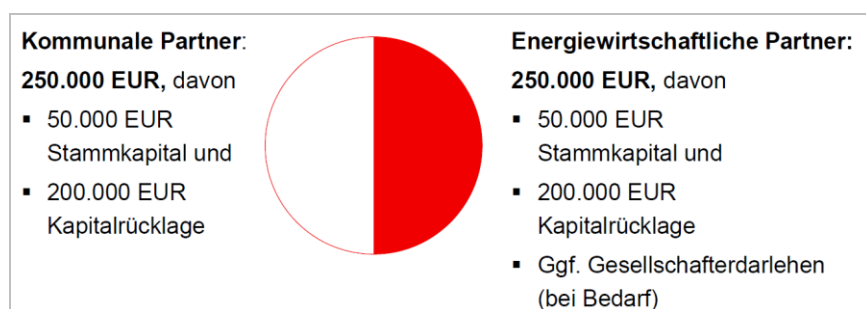
- „Richtigen“ Technologiemark mix ermitteln
- Netzausbau und Zubau der Erneuerbaren hinsichtlich richtigem Zeitpunkt und richtigem Ort koordinieren
- Investitionskosten begrenzen und in Folge Stromkosten für die Verbraucher der Region begrenzen
- Flächenverbrauch begrenzen
- Langfristige und „breite“ Wertschöpfung vor Ort realisieren

Das koordinierte Vorgehen in Form einer gemeinsamen Gesellschaft dient dazu, geeignete Grundstücke für Windkraft- und Photovoltaikfreiflächenanlagen zu sichern sowie diese Flächen und Projekte in der richtigen Reihenfolge (Netzausbau) zu entwickeln. Erreicht wird hierdurch ein zielgerichtetes Vorgehen zum Wohle der Menschen und Unternehmen in der Region, welches Gemeinwohl vor Einzelinteressen und nachhaltigen Erfolg vor „schnellen Gewinn“ stellt.

Photovoltaikfreiflächenprojekte und Windenergieprojekte sollen bis zur Baureife (das ist in der Regel das Vorliegen des Genehmigungsbescheids) entwickelt werden. Geographisches Zielgebiet der Tätigkeiten der Projektentwicklungsgesellschaft ist der Landkreis Kitzingen. In Ausnahmefällen können auch Projekte außerhalb des Zielgebiets (z. B. bei Projekten, welche Flächen im Landkreis Kitzingen und in einem Nachbarlandkreis betreffen) entwickelt werden.

Eine Gesellschafterstellung steht allen Kommunen im Landkreis Kitzingen sowie dem Landkreis Kitzingen offen. Dabei sollen die Anteile je kommunalem Gesellschafter gleich hoch sein. 50 % der Anteile an der Gesellschaft sollen insgesamt von den kommunalen Gebiets-

körperschaften gehalten werden, die weiteren 50 % der Anteile von den örtlichen Energieversorgungsunternehmen N-ERGIE, ÜZ Mainfranken und LKW Kitzingen:



Die Projektentwicklungsgesellschaft soll im Zuge der Gründung von den Gesellschaftern mit 500.000 EUR an Kapital ausgestattet werden. Auf die kommunalen Partner entfallen hiervon insgesamt 250.000 EUR, welche sich auf 50.000 EUR Stammkapital und 200.000 EUR Kapitalausstattung aufteilen. Jede einzelne Kommune wird hieran einen Anteil halten, welcher sich aus dem insgesamt aufzubringenden Kapital in Höhe von 250.000 EUR dividiert durch die Anzahl der teilnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften aus dem Landkreis Kitzingen errechnet.

Die Projektentwicklungsgesellschaft entwickelt Projekte zur Baureife und veräußert anschließend an Zweckgesellschaften

Die einzelnen Projekte sollen nach erfolgreicher Projektentwicklung nicht von der Projektentwicklungsgesellschaft selbst gebaut und betrieben werden, sondern in eigens gegründeten Projektgesellschaften (Zweckgesellschaften). Hierzu wird die Projektentwicklungsgesellschaft die Projekte nach Erreichen der Baureife zu marktüblichen Konditionen veräußern. Ziel ist es, dass die Projekte anschließend durch die an der Projektentwicklungsgesellschaft beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften und Energieversorgungsunternehmen sowie unter Beteiligung der Bürgerschaft umgesetzt werden.

Die Gesellschafter der Projektentwicklungsgesellschaft haben daher nach einem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Mechanismus das Recht, aber nicht die Pflicht, Gesellschafter der jeweiligen Zweckgesellschaft zu werden und damit auch in den Bau der Anlagen zu investieren.

Es steht jeder beteiligten Kommune offen, über die nun zur Entscheidung vorgelegte Beteiligung an der Projektentwicklungsgesellschaft hinaus, zu einem späteren Zeitpunkt auch über eine finanzielle Beteiligung an den zu bauenden Erzeugungsanlagen zu entscheiden. Die zu errichtenden Photovoltaikfreiflächenanlagen und Windenergieanlagen werden von der Zweckgesellschaft errichtet und dauerhaft betrieben. Der produzierte Strom wird von der Zweckgesellschaft vermarktet. Die Gesellschafter streben an, dass der produzierte Strom vorrangig regional vermarktet wird und von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen im Landkreis Kitzingen bezogen werden kann. Zudem ist ein fester Bestandteil des Konzepts,

dass den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort eine angemessene Beteiligungsmöglichkeit angeboten wird.

Ein wesentliches Element für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien ist, dass die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Anpachtung geeigneter Flächen unterstützen bzw. eigene Flächen vorrangig der Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen zur Pacht anbieten. Die N-ERGIE, ÜZ Mainfranken und LKW Kitzingen werden energiewirtschaftliches Know-how in die Projektentwicklungsgesellschaft sowie in die Zweckgesellschaften einbringen. Die Projektentwicklungsgesellschaft selbst wird Flächen bewerten, langfristig sichern und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um Baurecht herbeizuführen. Das schließt neben dem Abschluss entsprechender Pachtverträge zur Grundstücksnutzung, der Einholung der erforderlichen Gutachten (Naturschutz, Immissionsschutz, Luftverkehrssicherheit, Denkmalschutz, etc.) auch die Klärung des Netzanschlusses ein.

Innere Organisation der Projektentwicklungsgesellschaft

Die Projektentwicklungsgesellschaft soll kein eigenes Personal beschäftigen. Die Geschäftsführung wird voraussichtlich nebenamtlich von den beteiligten Versorgungsunternehmen gestellt werden. Die Gesellschaft wird Dienstleistungsunternehmen für die Projektentwicklung sowie für die Erstellung der notwendigen Gutachten beschäftigen bzw. geeignete Kooperationen eingehen.

Die Projektentwicklungsgesellschaft finanziert sich über die Einlagen der Gesellschafter sowie über Gesellschafterdarlehen, die erforderlichenfalls von N-ERGIE, ÜZ Mainfranken und LKW Kitzingen gestellt werden. Perspektivisch soll über die Erlöse aus erfolgreichen Projektentwicklungen die Entwicklung neuer Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien ermöglicht werden. Es wird daher die Erzielung einer angemessenen und risikoadäquaten Rendite aus der Entwicklung und dem anschließenden Verkauf der Projekte angestrebt. Damit soll erreicht werden, langfristig erfolgreich und nachhaltig tätig zu bleiben. Die Entwicklung mehrerer Projekte in der Gesellschaft stellt sicher, dass das Risiko des Scheiterns einzelner Projekte (Projektentwicklungsrisiko) ausgeglichen werden kann. Die Projektentwicklungsgesellschaft nimmt für sich in Anspruch energiepolitische, ökologisch sinnvolle und soziale Ziele zu verfolgen.

Wesentliche Inhalte der Gesellschaftervereinbarung und Satzung

Die Gesellschaftervereinbarung und Satzung regeln die vorstehend beschriebenen Eckpunkte für die Geschäftstätigkeit der Projektentwicklungsgesellschaft. Satzungsgegenstand der Projektentwicklungsgesellschaft ist dementsprechend die Identifikation, Prüfung und Entwicklung von Projekten im Bereich Erneuerbarer Energien zur langfristigen Stärkung einer ökologischen, nachhaltigen und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung.

Der Gesellschaftsvertrag soll ein „Standardvertrag“ für eine GmbH sein. Geregelt wird insbesondere, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen stattfinden und wichtige Angelegenheiten der Beschlussfassung der Gesellschafter bedürfen. Beschlüsse, welche die Gesellschaft selbst oder den Gesellschafterkreis betreffen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Es besteht keine Nachschusspflicht. Das Risiko des Landkreises Kitzingen beschränkt sich daher auf die geleistete Einlage. Daneben werden übliche Vorerwerbsrechte der Mitgesellschafter vereinbart, wenn ein Gesellschafter ausscheiden möchte. Die kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben aus der Bayerischen Gemeindeordnung sind berücksichtigt. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft fällt nach Art. 83 (1) der bayerischen Verfassung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Die rechtliche Zuständigkeit für den Landkreis ist gegeben, siehe Anlage.

Weiteres Vorgehen

Es ist geplant, dass die drei beteiligten Versorgungsunternehmen N-ERGIE, ÜZ Mainfranken und LKW Kitzingen die Projektentwicklungsgesellschaft nach Vorliegen der notwendigen kartell- und kommunalrechtlichen Freigaben im Jahr 2023 zunächst gemeinsam gründen. Die Aufnahme der kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt nach Vorliegen der notwendigen Beschlüsse in einem zweiten Schritt.

Einschätzung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist die vorliegende GmbH als Allianz im o.g. Sinne, mit dem Gegenstand der Forcierung des örtlichen Ausbaus erneuerbarer Energien in Form von Wind- und Photovoltaikkraftwerken, und im Zuge einer zu 50 % kommunal getragenen GmbH mit entsprechender Gesellschafterstellung ein geeigneter Gegenstand einer zulässigen Beteiligung des Landkreises. Die Kapitalanlage in Höhe von maximal 12.500 € ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landkreises abbildbar.

Anlage: Die rechtliche Zuständigkeit für den Landkreis ist gegeben

Gesellschaft zur Entwicklung von Wind- und Photovoltaikkraftwerken im Landkreis Kitzingen – Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele - Beteiligung des Landkreises Kitzingen

Anlass: Im Zuge der Anstrengungen für den Klimaschutz soll eine Projektentwicklungsgesellschaft im Landkreis Kitzingen gegründet werden, bestehend aus kommunalen Gebietskörperschaften und regional tätigen Versorgungsunternehmen (im Einzelnen siehe Sitzungsvorlage). Der Landkreis Kitzingen plant, sich an dieser Gesellschaft (GmbH) als Gesellschafter zu beteiligen. Vorgesehen ist ein Gesellschaftsanteil im gleichen Umfang der Beteiligung der jeweiligen örtlichen kreisangehörigen Kommunen (maximal 12.500 € Kapitaleinlage). Die Betreuung der Beteiligung erfolgt über das Klimaschutzmanagement, im Landratsamt angesiedelt in SG 11 Kreisentwicklung.

Aufgabe und Befugnis als Landkreis: Bereits im Artikel 3 Absatz 1 des am 01.01.2021 in Kraft getretenen Bayerischen Klimaschutzgesetzes wird dem „Staat“ eine Vorbildfunktion zugewiesen. Das LRA als Staatsbehörde gehört hierzu. Darüber hinaus wurde im Artikel 3 Absatz 3 (nun Abs.5 n.F.) BayKlimaG den kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen, sich dieser Vorbildfunktion anzuschließen. Über diese Empfehlung hinaus findet nun in der ersten Novelle zum 01.01.2023 eine Regelung für Landkreise (und Bezirke) hinsichtlich des eigenen Wirkungskreises seine Verankerung:

Art. 3 (6) BayKlimaG: „¹Im eigenen Wirkungskreis können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. ²Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. ³Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt unberührt.“

Ausweislich der zugehörigen Erläuterungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung (Stand 30.06.2022) wird die Vorbildrolle des Staates beim Klimaschutz erneut betont: „Mit der Erzeugung von erneuerbaren Energien können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass – auch im Interesse des Klimaschutzes – die erforderliche Energie nachhaltig, sicher und von Importen möglichst unabhängig zur Verfügung gestellt werden kann und bezahlbar bleibt. Dies sind gewichtige öffentliche Belange, die durch das Hinzutreten der Landkreise und Bezirke im Bereich der Energieerzeugung gefördert werden können.“ Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Lockerung sowohl hinsichtlich der gemäß Art. 4 Abs. 1 der Landkreisordnung und Art. 4 Abs. 1 Bezirksordnung vorgesehenen Subsidiarität der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und Bezirke als auch hinsichtlich des Kriteriums der Örtlichkeit bei der Erzeugung regenerativer Energien durch Gemeinden, Landkreise und Bezirke vertretbar. Sie wird durch die beschriebenen überwiegenden Gemeinwohlbelange des Klimaschutzes und der sicheren Verfügbarkeit bezahlbarer erneuerbarer Energien gerechtfertigt. Dass die Energieversorgung der (örtlichen) Bevölkerung gemäß Art. 83 Abs. 1 BV in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fällt, steht dem Hinzutreten der Landkreise und Bezirke im Bereich der Energieerzeugung nicht entgegen. Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Versorgung der örtlichen Bevölkerung wird durch die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Landkreise und Bezirke nicht angetastet.“

Nach der Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz anlässlich des Inkrafttretens zum 01.01.2023

(<https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz/>) gilt: „Auf die fossile Energiekrise hat der bayerische Gesetzgeber reagiert und parallel zum Bund das „überragende öffentliche Interesse“ an erneuerbaren Energien im BayKlimaG festgeschrieben. Den Landkreisen und Bezirken wird erstmals die Befugnis erteilt, über den eigenen und örtlichen Bedarf hinaus, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu errichten und zu betreiben. Durch den Wegfall der Beschränkungen können kommunale Allianzen etwa im Bereich der Geothermie hohe Investitionskosten und -risiken künftig gemeinsam schultern.“

Einschätzung: Danach ist aus Sicht der Verwaltung die vorliegende GmbH als Allianz im o.g. Sinne, mit dem Gegenstand der Forcierung des örtlichen Ausbaus erneuerbarer Energien in Form von Wind- und Photovoltaikkraftwerken, und im Zuge einer zu 50 % kommunal getragenen GmbH mit entsprechender Gesellschafterstellung ein geeigneter Gegenstand einer zulässigen Beteiligung des Landkreises.

Die Kapitalanlage in Höhe von maximal 12.500 € ist im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landkreises abbildbar.

II. Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Kitzingen begrüßt die Bemühungen zu einer stärkeren Verankerung der Energiewende auf regionaler Ebene unter kommunaler Trägerschaft und beschließt, sich deshalb an der Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft für erneuerbare Energien für den Landkreis Kitzingen in der Rechtsform einer GmbH zu beteiligen.

Die Entscheidung zur Beteiligung an der Gesellschaft dient dazu, eine Struktur zu schaffen, in deren Rahmen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im Landkreis Kitzingen entsprechend den kommunalen Zielsetzungen entwickelt und umgesetzt werden.

Die Höhe der Gesellschaftereinlage des Landkreises wird auf 12.500 EUR festgelegt. Eine Nachschusspflicht des Landkreises Kitzingen zur Gesellschaftereinlage wird ausgeschlossen. Frau Landrätin Bischof wird ermächtigt die weiteren Handlungen zur Gründung der Projektentwicklungsgesellschaft vorzunehmen.

Im Haushalt des Jahres 2023 werden auf der Haushaltsstelle 1.7912.9360 die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Tamara Bischof
Landrätin